

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zerlagspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Vom vaterländischen Hilfsdienst

Der Zwang zum Hilfsdienst betätigt sich in zwei Richtungen durch Überweisung in eine bestimmte Beschäftigung und durch Erschwerung der Aufgabe einer Hilfsdienst-Tätigkeit. Diese Erschwerung besteht darin, daß niemand einen Hilfsdienstpflichtigen, der aus einem kriegswichtigen Betriebe kommt, innerhalb vierzehn Tagen in Beschäftigung nehmen darf, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht nachweist, daß er die letzte Beschäftigung im Einverständnis mit seinem Unternehmer aufgegeben hat. Der schriftliche Ausdruck dieses Einverständnisses ist der

Abkehrschein.

Dieser ist schon lange vor Bestehen des Hilfsdienstgesetzes von Arbeiterseite angegriffen worden, weil er eine Stärkung der Macht des Unternehmers bedeutet. Der Abkehrschein ist unter dem Namen Kriegsschein von Berlin ausgegangen. Ein Erlass der Feldzeugmeisterei hat durch ihn den Arbeitswechsel verhindern wollen und damit die Freizügigkeit für die Arbeiter aufgehoben. Der Erlass der Feldzeugmeisterei hat den Unternehmern, die einander die Arbeitskräfte unter hohen Lohnversprechen abjagten, gegolten, die Arbeiter aber getroffen. Das alte Lied: den Sack schlägt man, den Esel meint man. Verhandlungen haben dann zur Einsetzung einer Beschwerdestelle, des Kriegsausschusses für die Metallindustrie Groß-Berlins geführt. Nach und nach ist dann die Berliner Einrichtung auf andere Orte für die Metallindustrie übertragen worden, und das Hilfsdienstgesetz hat sie verallgemeinert. Der Abkehrschein ist der Preis, um den die Arbeiter in den Kriegsausschüssen, Schiedshöfen und in dem Ausschuss nach § 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes für einen — von ihnen nicht ausgesprochenen, aber doch im allgemeinen beobachteten — Verzicht auf Anwendung ihrer Streikwaffe einen keineswegs zureichenden Ersatz bekommen haben. Nachgerade sind wir es doch gewöhnt, einen Tropfen sozialen Oles nur in einem Suppenlöffel Bitterkeit schlucken zu dürfen. So ist es vor dem Kriege gewesen, soll es jetzt anders sein? Umlernen fällt auch anderen Leuten nicht leicht. Den damaligen Umständen hätte man auch ohne Erlass der Feldzeugmeisterei durch Vereinbarungen der Parteien begegnen können. Denn sind die Unternehmer damals wie heute noch nicht bereit, und welcher Regierungsmann hat es wagen wollen, die Parteien zusammenzuführen? Mit großen Herren ist nicht gut Kirchen offen, und Sympus mit seiner vergeblichen Arbeit ist denn doch ein zu warnendes Exempel. Das sollte man beachten, wenn man gerade die Bestimmung des Gesetzes, die einen Hilfsdienstpflichtigen ohne Abkehrschein auf zwei Wochen von der Arbeit ausschließt, kritisch würdigen will. Man beachte auch, daß sich die Folge des Fehlens eines Abkehrscheins, die vierzehntägige Ausschließung von der Arbeit, sehr schlecht mit dem Zweck des Gesetzes verträgt. Als sein Zweck wird immer Bewirtschaftung der Menschkraft hingestellt und hervorgehoben, daß Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit hohe Leistung gewährleistet. Will man aber bei jemand Arbeitsfreude wecken oder erhalten durch den Zwang, an einem ihm nicht entsprechenden Arbeitsplatz zu verbleiben? Verträgt es sich mit der Bewirtschaftung der Menschkraft, wenn ein Dienstpflichtiger bis zu vierzehn Tagen brachliegt, weil sein bisheriger Unternehmer aus Mangel an Verständnis oder aus Eigennutz ihm den Abkehrschein vorenthält?

Arbeiterperre und Bewirtschaftung der Menschkraft schließen einander aus, passen zueinander wie ein Igel zum Badeschwamm. Das hat man offenbar auch eingesehen, als man das Gesetz geschaffen hat. Man ist nicht dem Beispiel Berlins und anderer Orte gefolgt und hat die Sperrezeit für einen Hilfsdienstpflichtigen ohne Abkehrschein auf vier Wochen festgesetzt, sondern hat nur vierzehn Tage genommen. Damit ist die Einrichtung in den Gegenden, wo bisher vier Wochen Sperrezeit gegolten haben, für die Dienstpflichtigen etwas erleichtert, während die Sperrezeit in dem größten Teile Deutschlands auf die ebenfalls meist noch geltende gesetzliche Kündigungszeit zurückgegangen ist. Ob mit Absicht oder nicht, liegt darin ein Eingeständnis der geringen Stichhaltigkeit der Gründe, die den erwähnten Erlass der Feldzeugmeisterei und mit ihm den ersten Abkehrschein gezeitigt haben. Wegschnappererei der Arbeiter durch hohe Lohnanbietungen spielen heute in Berlin so gut wie gar keine Rolle mehr, weil nach und nach sich die Verdienste den Verhältnissen angepaßt haben. Das letztere durch Einsetzung der von den Arbeitern verlangten Schiedsgerichte ohne Abkehrschein nicht auch hätte erreicht werden können, wird hiernach wohl kaum mehr jemand im Ernst behaupten wollen. Die Streitpunkte würden auf alle Fälle viel klarer und einfacher hervorgetreten und manches Mißverständnis, mancher Streit für nicht nur einen Betrieb allgemein entschieden worden sein. Heute gelangen ja nur die Fälle zur Entscheidung oder Schlichtung, denen

die Verweigerung des Abkehrscheins

durch den Unternehmer zugrunde liegt. Gewiß können in diesen Fällen beinahe alle das Arbeitsverhältnis berührenden Fragen aufgeworfen werden. Das hängt aber vom Gesicht des Einzelnen, der sich beschwert, und von dem guten Willen des Schlichtungsausschusses ab. Im Sinne des durch das Gesetz beabsichtigten Zweckes liegt die Aufstellung solcher Fragen zweifellos, und jeder, der als Richter in einem Schlichtungsausschuss berufen ist oder noch wird, mag sein Verhalten danach einrichten. Je weniger Störung die Kriegswirtschaft erleidet, um so besser für die Allgemeinheit. Solche Störung kann aber durch Vermeidung öfteren Stellenwechsels eingearbeiteter Kräfte, eine Vermeidung des Stellenwechsels durch Vereitelung seiner Ursachen hintangehalten werden. Die Aufstellung solcher Fragen vor einem Schlichtungsausschuss wird aber nur Erfolg haben oder zu einer Prüfung führen können, wenn sie auch dem Unternehmer vor Verlangen des Abkehrscheins vorgelegt worden sind. Das bloße

Verlangen der Entlassung ohne Angabe der Gründe genügt also nicht, weil der Unternehmer ja dann gar nicht in die Lage kommt, in eine Prüfung der Frage, ob im jeweiligen Falle für ihn die Annahme der Kündigung oder die Erfüllung der Wünsche des Arbeiters das kleinere Übel ist, einzutreten. Wird ihm diese Frage erst vor dem Schlichtungsausschuss vorgelegt, so kann er sich mit Recht darauf berufen, daß er zur Prüfung der Sache gar keine Zeit und Gelegenheit gehabt hat. Die Sache wird dann günstigstenfalls vertagt, sehr wahrscheinlich — was für den Beschwerdeführer unangenehm ist — aber dieser abgewiesen. Diese Zeit- und Kraftvergeudung muß daher vermieden werden. Liegen einem beabsichtigten Stellenwechsel Wünsche des Arbeiters zugrunde, so trage er sie vor, ehe er den Abkehrschein verlangt, andernfalls der Unternehmer den Abkehrschein mit Recht verweigern kann. Etwas anderes ist es mit der

Entlassung eines Arbeiters durch den Unternehmer. Hier ist der letztere stets zur Ausschüttung des Abkehrscheins an den Entlassenen verpflichtet, ganz gleichgültig, aus welchen Gründen die Entlassung erfolgt. Selbst wenn ein großes Selbstverschulden des Arbeiters vorliegt, darf der Abkehrschein nicht verweigert werden. In Unternehmertreuen besteht vielfach die Ansicht, daß sie einen ihrer Ansicht nach unbotmäßigen Arbeiter entlassen und ihr durch Vorenthaltung des Abkehrscheins und daraus folgende vierzehntägige Sperrezeit für seine „Widerpenntigkeit“ strafen können. Das ist nicht der Fall. Hat der Unternehmer sich für Entlassung entschieden, so muß er den Abkehrschein dem Entlassenen geben. Dem Zweck des Gesetzes entspricht auch keineswegs die Verhängung der

Sperre über einen mit Abkehrschein Entlassenen, wie sie einige Unternehmerorganisationen noch heute belibien. Hier verjagt das Gesetz völlig. Es spricht den Zwang zur Arbeit, aber nicht das Recht auf Arbeit aus. Es stellt die Macht seiner Arbeiter in das Belieben des Unternehmers, schreibt jedoch einem Hilfsdienstpflichtigen unter bestimmten Umständen einen Arbeitsplatz vor. Da solche Sperren im Einzelfalle schwer nachzuweisen sind, ist ihnen auch auf Grund des bürgerlichen Rechts vor dem ordentlichen Gerichte schwer beizukommen, und es ergibt sich hieraus ohne weiteres die Notwendigkeit, der Erweiterung der Zuständigkeiten der geschaffenen Beschwerdestellen. Doch darüber später. Dem Zweck der durch das Gesetz ausgesprochenen Bindung an einen Arbeitsplatz widerspricht es auch, wenn ein Unternehmer einen Dienstpflichtigen zur

Aufgabe der Arbeit ohne Abkehrschein

verantwortet, um ihn selbst in Beschäftigung zu nehmen. Im allgemeinen sind die Fälle seltener geworden und sie werden mit dem Fortschritt der Organisierung der Kriegswirtschaft ganz verschwinden. Der Arbeiter wird durch ein solches Angebot im Falle seiner Annahme zunächst wohl kaum einen materiellen Schaden haben. Er kann sich den Verdienstausfall für die vierzehntägige Sperrezeit von dem neuen Unternehmer erstatten lassen. Die Allgemeinheit schädigt er aber durch Brachlegung seiner Arbeitskraft. Auch kann er nicht immer beurteilen, ob er nicht gerade eine kriegswichtige Arbeit verläßt, um eine weniger wichtige anzunehmen. Ist dies der Fall, so ist die Schädigung der Allgemeinheit nur noch größer. Schließlich ist aber auch noch sein Nutzen ein durchaus fragwürdiger, weil solche Versprechen häufig gemacht werden ohne die geringste Gewähr, daß sie dauernd gehalten werden können. Mangel an Beurteilungsvermögen dessen, was an einem Heeresauftrag zu verdienen ist, hat schon manchen frischgeborenen „Fabrikanten“ zu Versprechungen verleitet, die er nachher nicht hat erfüllen können. Der Arbeiter hat dann später das Nachsehen gehabt. Darum Vorsicht bei solchen Angeboten. Handelt es sich aber um Angebote durchaus zuverlässiger und erfahrener Geschäfte, so wird man an der Hand solcher Angebote schließlich bei dem bisherigen Unternehmer auch eine Erhöhung seiner Beschäftigung durchsetzen, in besonderen Fällen sie oder den Abkehrschein durch den Schlichtungsausschuss erhalten können. Nach dem Gesetz steht dem Arbeiter das Recht zu, sich gegen die Verweigerung des Abkehrscheins zu beschweren, und die Beschwerdestelle kann in bestimmten Fällen, wenn

ein wichtiger Grund

zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliegt, den Unternehmer zur Ausschüttung eines Abkehrscheins veranlassen oder den Abkehrschein selbst ausstellen. Der wichtige Grund hat es manchmal angeht, er ist selbst ein wichtiger Grund zum Kopferbrechen für Laien und Juristen gewesen und wird es immer sein und bleiben, wenn nicht gesunder Menschenverstand, soziales Empfinden und praktische Erfahrung zu Hilfe kommen. Das schlechte Verhandlung, lästige wie wörtliche Beleidigung sowie alle die in der Gewerbeordnung, im Handelsgesetz und bürgerlichen Gesetzbuch der Arbeiter zur sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages berechtigenden Gründe wichtige sind, ist unbestritten. Die genannten Gesetze sind durch das Hilfsdienstgesetz nicht aufgehoben, sondern bestehen nach wie vor zu Recht. Zweifelsfrei ist es aber, wie weit ungenügende Beschäftigung ein wichtiger Grund

ist. Rohstoffmangel und Transportschwierigkeiten können in den Zeiten des Krieges unvorhergesehen eintreten, und jeder einzelne Fall kann anders liegen, so daß dafür überhaupt keine Formel gegeben werden kann. Da die Gewerbeordnung nicht aufgehoben ist, diese aber den Unternehmer verpflichtet, bei Akkordarbeit für ausreichende Beschäftigung zu sorgen, so ist die Vorenthaltung eines Ausgleichs für den Verdienstausfall ein wichtiger Grund zur Auflösung des Arbeitsvertrages. Ob aber zeitweiliges Aussetzen mit der Arbeit in jedem Falle ein wichtiger Grund ist, wird von der Dauer der Stockung abhängen. Handelt es sich um Störungen von Stunden oder wenigen Tagen, die zur Übernahme und Einrichtung in einem andern Betriebe nicht ausreichen, so wird das

kein Grund sein. Längere Stockung aber bedeutet längeres Brachliegen der Menschkraft und wirtschaftliche Schädigung des Arbeiters. Beides liegt nicht im Sinne des Gesetzes, das die Intenität der Arbeit steigern will durch Bewirtschaftung der Menschkraft und durch Hebung der Arbeitsfreudigkeit. Ersteres geschieht durch baldige bessere Verwendung, letztere durch den Ertrag der Arbeit. Beides ist beim Aussetzen ausgeschlossen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß der Abkehrschein aus einem wichtigen Grunde erteilt werden. Aus denselben Erwägungen bestimmt die Ausführungsverordnung in entgegengesetzter Richtung, daß ein Hilfsdienstpflichtiger bei Verweigerung des Abkehrscheins und eingeleger Beschwerde bis zur Entscheidung der Beschwerdestelle in Beschäftigung bleiben oder behalten werden muß.

Hierbei ist aber eine Ausnahme vorgesehen. Liegen Gründe vor, daß ihm ein Weiterarbeiten nicht zugemutet werden kann, so kann er sofort aufhören. Solche Gründe sind schwere wörtliche wie tätliche Beleidigungen, Anstiftung zu Verbrechen, Unstimmigkeiten usw. durch den Unternehmer oder seine Vertreter oder Angehörigen. Ist der Unternehmer durch einen Hilfsdienstpflichtigen beleidigt worden, so kann er ihn natürlich auch sofort entlassen, muß ihm aber in jedem Falle den Abkehrschein ausschütten. Tut er das nicht, so muß er den Hilfsdienstpflichtigen weiterbeschäftigen. Dies trifft auch auf alle anderen Gründe zu, die den Unternehmer zur sofortigen Lösung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigen. Dem betroffenen Unternehmer steht nur der Klageweg beim ordentlichen Gerichte, vielleicht auch Strafanzeige offen. Diese Folge des Gesetzes wird von den Unternehmern heftig angegriffen. Nach ihrer Meinung gibt sie einem Arbeiter die Möglichkeit, wenn ihm beispielsweise auch die Beschwerdestelle den Abkehrschein verweigert, diesen durch Unbotmäßigkeit und Pflichtverletzung zu ertrocken. Das mag sein. Ob hier aber Grund zu einer allgemeinen Klage vorliegt, ist eine andere Frage. In den meisten Fällen schadet sich der Arbeiter durch ein solches Verhalten auch selbst, sei es bei Akkordarbeit durch Verdienstausfall, sei es in seinem späteren Fortkommen. Er hat immer damit zu rechnen, daß auch sein späterer Unternehmer davon erfährt und daß ihn dieser das wieder entgeltet läßt. Zudem ist nicht jede Herabminderung der Berufs- und Arbeitsfreudigkeit Trost. Das werden wohl die Unternehmer aus eigener Erfahrung wissen. Mißerfolge, seien sie auch nur vor einem Schlichtungsausschuss, tragen nicht zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit bei, stärken auch bei dem Unterlegenen schwerlich die Zuneigung zu dem, der in dem Streit der Sieger geblieben ist, auch wenn dieser an dem Ausgang ganz unschuldig ist. Als wichtiger Grund gilt auch

eine angemessene Verbesserung

der Arbeitsbedingungen. Auch hierüber gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Was ist angemessen? Angemessen ist das, was gemessen an den jeweiligen Verhältnissen und Umständen diesen Rechnung trägt. Welche Verhältnisse und Umstände hierbei in Betracht kommen, sagt § 8, der von der Überweisung Hilfsdienstpflichtiger in eine Beschäftigung handelt. Es heißt dort:

„Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu verorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“

Gewiß gilt diese Bestimmung für etwa eine Beschäftigung zu überweisende Dienstpflichtige. Diese können aber nach erfolgter Überweisung ihren Arbeitsplatz wechseln, sofern sie einen Abkehrschein erhalten. Sie treten dann in ein selbstgewähltes Arbeitsverhältnis und können dort nicht minderen Rechts sein, als in dem durch gesetzlichen Zwang zugeleiteten. Was aber für diese gilt, gilt folgerichtig auch für alle anderen Hilfsdienstpflichtigen in einem freigeählten Arbeitsverhältnis, mithin also für Hilfsdienstpflichtige überhaupt. Nur für diese ist der Abkehrschein vorgeschrieben, nicht aber für die, die nach Gesetz freiwillig Hilfsdienst leisten können, nicht also für Greise über 60 Jahre, für Jugendliche unter 17 Jahren und nicht für Arbeiterinnen. Sie brauchen keinen Abkehrschein, können mithin auch den Schlichtungsausschuss nicht anrufen. Eine Ausnahme ist nur durch besondere Vereinbarung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen möglich, wie sie für den Industriebezirk der Kreisshauptmannschaft Dresden schon vor dem Hilfsdienstgesetz bestanden hat und jetzt für den Wirkungsbereich des gesetzlichen Schlichtungsausschusses geschaffen worden ist. Der Abkehrschein gilt auch nur für Hilfsdienstpflichtige aus Betrieben, die nach § 2 für den vaterländischen Hilfsdienst Bedeutung haben. Hilfsdienstpflichtige aus anderen Betrieben brauchen keinen Abkehrschein. Da aber niemand einen Hilfsdienstpflichtigen aus einem Hilfsdienstbetriebe einstellen darf, müssen Hilfsdienstpflichtige aus anderen Betrieben sich ebenfalls ausweisen können. Das soll durch einen sogenannten

Befreiungsschein

geschaffen, den der Vorsitzende des zuständigen Schlichtungsausschusses auf Antrag ausstellt. Dieser Schein sichert den neuen Unternehmer vor Strafe, die er auch bei fahrlässiger Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Befreiungsschein erleichtert aber auch dem Arbeiter die Annahme einer Beschäftigung. Die

Gültigkeitsdauer

für Abkehrschein und Befreiungsschein endet mit Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis. Der Unternehmer hat jeden der beiden Scheine abzugeben. Er hat sie im eigenen Interesse wenigstens so lange aufzubewahren, wie er den Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, um sich vor Weiterungen durch den früheren Unternehmer, die auch irtümlicherweise entstehen können, zu sichern. Alexander Schilde

Die Unterstützungseinrichtungen im Deutschen Metallarbeiter-Verband

II

Die zahlreichen Anträge auf Wiedereinführung aufgehobener oder eingeschränkter Unterstützungen sind sicher auf die Annahme weiterer Mitgliedererträge zurückzuführen, daß gerade in den letzten beiden Jahren glänzende Ueberschüsse durch die Unterstützungseinsparungen gemacht worden sind. Dies ist ein Umstand, der nachzuprüfen, wie weit die Hoffnungen auf Ansammlung eines Reservefonds für die Erwerbslosenunterstützung sich erfüllt haben. Daß zur Bestreitung dieser Ausgaben ein besonderer Anteil von den Beiträgen der Mitglieder vorgesehen ist, ist bereits hervorgehoben worden. Dieser Anteil betrug bis zum Jahre 1907 für Erwerbslosenunterstützung durch Arbeitslosigkeit (10 und 5 %) und Krankheit (10 und 5 %) zusammen 20 % von den Beiträgen der männlichen und 10 % vom Beitrag der weiblichen Mitglieder und von 1907 bis heute für beide Unterstützungszweige 30 und 15 %. Aus den Einnahmen daraus sollten nach den Beschlüssen der Generalversammlungen zu Halle, Leipzig und München die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützungen, den auf sie entfallenden Anteil an den Verwaltungskosten und die Aufwendungen für das Sterbegeld bestreiten, sowie ein entsprechender Reservefonds angesammelt werden. Um einen Grundstock für den Reservefonds zu erhalten, war ein Jahr Karenzzeit bis zum Inkrafttreten beider Unterstützungszweige vorgesehen. Der in dieser Zeit angefallene Fonds betrug bei der Arbeitslosenunterstützung 368 578 M., bei der Krankenunterstützung 1 276 136 M. oder zusammen 1 644 714 M. Nach diesen Voraussetzungen betragen die gesamten Einnahmen aus dem Beitragsanteil und die gesamten Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung infolge Arbeitslosigkeit und Krankheit:

Jahre	die Einnahmen	die Ausgaben	der Ueberschuß	der Fehlbetrag
1899—1913	49874922	49572742	302180	—
1914 . . .	6226407	11792178	—	5565766
1915 . . .	3648624	1600090	2048534	—
1916 . . .	3147466	1514048	1633418	—
1899—1916	62897419	64479053	—	1581634

Der erzielte Ueberschuß betrug demnach am Jahreschluß 1913 302 180 M. Berechnet man die Ergebnisse für beide Unterstützungsarten getrennt, so ergibt sich für die Arbeitslosenunterstützung ein Fehlbetrag am Jahreschluß 1913 von 1 627 687 M., bei der Krankenunterstützung ein Ueberschuß von 1 292 867 M. Demnach würde das finanzielle Ergebnis bei der Krankenunterstützung etwas günstiger sein als bei der Arbeitslosenunterstützung. Aber auch dies ist nur scheinbar. Ganz abgesehen davon, daß beide Unterstützungsarten in ein System gebracht worden sind und ihre finanziellen Wirkungen und Ergebnisse nicht von einander getrennt werden können, kommt hinzu, daß bei den Ausgaben für die Krankenunterstützung die Aufwendungen für Sterbegeld nicht enthalten sind, die von 1906 bis zum Jahreschluß 1913 675 960 M. betragen. Der eigentliche Ueberschuß betrug also bei der Krankenunterstützung am Jahreschluß 1913 nur 1 253 907 M. oder etwa gerade so viel, wie der 1906 angefallene Reservefonds (1 276 136 M.) betrug. Es ist demnach Tatsache, daß von dem am Jahreschluß 1913 vorhandenen Vermögen in der Hauptklasse in Höhe von 13 112 005 M. der Anteil für die Erwerbslosenunterstützung unter Ausschaltung der Aufwendungen für Sterbegeld nur 302 180 M. betragen hat. Oder mit anderen Worten: Bis zum Jahreschluß 1913 haben die Mitglieder für die Erwerbslosenunterstützung infolge Arbeitslosigkeit und Krankheit bezahlte Beiträge in Form von Unterstützungen reiflos wieder zurückerhalten, so daß das vorhandene Vermögen zu dieser Zeit nur aus Mitteln des Widerstandsfonds bestand.

Die Ereignisse des Jahres 1914 brachten eine bedeutende Verschmälerung dieses Zustandes. Die Aufwendungen für Arbeitslosigkeit in diesem Jahre waren um 5 674 035 M. höher als die dafür vorgesehenen Einnahmen, während bei der Krankenunterstützung ein kleiner Ueberschuß in Höhe von 108 270 M. erzielt worden ist, so daß sich am Jahreschluß 1914 ein Gesamtfehlbetrag von 5 565 766 M. ergab. Gerade die Ergebnisse des Jahres 1914 sind im Hinblick auf die Wünsche nach Wiedereinführung der vollen Unterstützung für die Beurteilung der kommenden Verhältnisse außerordentlich wertvoll. Die Krankenunterstützung wurde im August 1914 außer Kraft gesetzt. Trotzdem betragen in diesem Jahre bei 4 150 932 M. Einnahmen die Ausgaben dafür 4 042 668 M. Die Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützungen in der Zeit vom August bis zum Dezember 1914 sind ein Beweis dafür, daß der Fehlbetrag bei der Erwerbslosenunterstützung um mehrere Millionen Mark höher wäre, wenn die Aufhebung der Krankenunterstützung nicht erfolgt wäre. Die finanzielle Folge dieser unaufrichtigen Entscheidung aber war, daß die gesamten Ertragsanteile aus den übrigen Unterstützungszweigen, die doch dem Widerstandsfonds zugewendet werden sollten, nicht nur reiflos angebraucht worden sind, sondern daß das Vermögen am Jahreschluß 1914 um 1 567 651 M. niedriger war als im Jahre zuvor. In Wirklichkeit hätte das Vermögen der Hauptklasse am Jahreschluß 1914 17 110 120 M. betragen müssen, wenn nicht die Mitglieder auf Kosten anderer Kampffonds 5 565 766 M. in Form von Unterstützungen infolge Arbeitslosigkeit mehr erhalten hätten, als für diese Zwecke Beiträge aufgebracht haben.

Die letzten zwei Jahre haben allerdings für die Hauptklasse eine erhebliche Besserung gebracht. Trotz voller Ausdehnung dieses Ergebnisses enthält für die Generalversammlung die Pflicht, durch eine genaue Berücksichtigung aller Tatsachen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Licht und Schatten die Verhältnisse zu prüfen, um nicht in den Fehler eines großen Teils unserer Kollegen zu verfallen, die Gesetzmäßigkeiten nur nach den letzten beiden Jahresabrechnungen zu beurteilen. Nach der vorstehend wiedergegebenen Zusammenfassung über die Einnahmen und Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung wurde einschließend der Ergebnisse 1915/16 ein Ueberschuß von 3 984 132 M. erzielt, dem ein Fehlbetrag von 5 565 766 M. aus dem Jahre 1914 gegenübersteht, so daß am Jahreschluß 1916 trotz der allgemein günstigen Finanzverhältnisse immer noch ein Fehlbetrag von 1 581 634 M. zu bedeuten ist, zu dem dann noch die Ausgaben für Sterbegeld in der Zeit von 1906/1916 im Betrag von 1 678 216 M. hinzugerechnet werden müssen. Dieser Rest dürfte im laufenden Jahre gedeckt werden.

Damit wäre aber zunächst nur einmal erreicht, daß sich bei diesen Unterstützungszweigen Einnahmen und Ausgaben decken, so daß die Beiträge, die von den Mitgliedern dafür aufgebracht werden, ihnen nach Abzug der Verwaltungskosten in Form von Unterstützungen wieder voll zugewendet sind. Die aus diesen Berechnungen sich ergebenden Tatsachen liefern ferner den Beweis, daß die an sich erwarteten Ueberschüsse der letzten Jahre nicht nur von der Erwerbslosenunterstützung erzielt wurden, sondern von beiden Unterstützungen für Streit- und Aufregelungsunterstützung etc. Weiter

ergibt sich aus den Berechnungen, daß eine Verminderung der Fehlbeträge bei der Erwerbslosenunterstützung nicht etwa deshalb eingetreten ist, weil heute Leistungen und Gegenleistungen in ein gesundes Verhältnis gebracht sind, damit endlich die Ansammlung eines Reservefonds für alle Fälle gesichert ist. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen im Gegenteil so, daß die Vermögenszugänge seit Kriegsausbruch erzielt wurden durch die verminderten Ausgaben für Kampfzwecke der Organisation, den vorbeugenden Maßnahmen des Vorstandes und der günstigen Wirtschaftslage in der Kriegsindustrie. Das, was bei der Erwerbslosenunterstützung erspart wurde, ist tatsächlich nur ein dem Widerstandsfonds entnommenes Darlehen, das in den günstigeren Finanzjahren 1915/17 wieder zurückbezahlt werden konnte. Und während heute tausende von Kollegen die Wiedereinführung der vollen Unterstützungszweige verlangen, weil wir ja angeblich Millionenüberschüsse aus den Unterstützungseinsparungen erzielt haben, stehen wir tatsächlich erst am Anfang mit der so notwendigen Sammlung eines Reservefonds.

Es wäre verfehlt, wenn man sich über den Ernst der Lage durch den Hinweis auf die gemachten Ueberschüsse hinwegsetzen wollte. Ganz abgesehen davon, daß das Unternehmertum in der Metallindustrie infolge der erzielten Riesengewinne ganz anders gesteuert ist, werden mit Friedensschluß zwei Ursachen unserer günstigeren Finanzlage unmittelbar beseitigt. Das ist die günstige, gewinnbringende und höhere Löhne ertragende Kriegsgeschäftslage und im engsten Zusammenhang damit die verminderten Ausgaben für Streit- und Lohnbewegungen. Und bei der dritten Ursache, die in den vorbeugenden Maßnahmen des Vorstandes auf dem Gebiet unserer Unterstützungseinrichtungen beruht, geben wir mit Annahme der hier in Frage stehenden Anträge ein Mittel freiwillig aus der Hand, das uns die Möglichkeit bieten würde, die kommenden Dinge tatkräftig leichter beherrschen zu können.

Wie liegen denn die Verhältnisse? Der Ausbruch des Krieges hat uns gezeigt, daß unsere Unterstützungseinrichtungen bei solchen Ereignissen nicht widerstandsfähig genug sind. Ohne die sofortige Außerkraftsetzung eines Teils der statutarischen Bestimmungen hätte eine längere Dauer der Verhältnisse im dritten Vierteljahr 1914 uns die finanzielle Ertragslage gebracht. Wir müßten also in der Zeit der großen Not einen Teil der Unterstützungszweigen für die Mitglieder sperren, um wenigstens dort intakt zu bleiben, wo die Hilfe des Verbandes am notwendigsten war. Die logische Anwendung daraus wäre die Ausbalanzierung unserer Unterstützungseinrichtungen, um vorzubeugen, daß wir später in der Zeit der höchsten Not nicht zu verjagen brauchen. Wir aber machen mit der Annahme der Anträge auf Wiedereinführung der vollen statutarischen Unterstützungseinrichtungen während der Dauer des Krieges das Gegenteil davon, trotzdem wir mit mathematischer Sicherheit voraussetzen können, daß wir in absehbarer Zeit infolge einer Wirtschaftskrise einer zweiten ähnlichen Sturmflut wie der von 1914 gegenüberstehen. Einer Sturmflut, vor der wir zwar nicht wissen, ob sie so hoch steigt wie jene, aber sicher sein dürfen, daß sie nicht so rasch für die Metallindustrie verläuft und deshalb in ihren Wirkungen für uns teurer werden kann als die von 1914.

Bei der Beurteilung der heutigen Lage ist ferner in Rechnung zu stellen, daß sich die Verhältnisse seit der Generalversammlung von 1915 nach keiner Seite verbessert haben. Das, was vielen unserer Kollegen die Lage ruhiger erscheinen läßt, sind die günstigen Abschlüsse der Hauptklasse von 1915 und 1916. Wie es damit ausfällt, zeigen die vorstehend wiedergegebenen rechnerischen Nachweisungen. Dazu kommt aber, daß ein großer Teil der Klassen unserer örtlichen Verwaltungen vollständig ausgehöpft sind und deshalb mehr als vorher die Hauptklasse belasten. Und wenn wir unsere eigenen finanziellen Verhältnisse noch so günstig einschätzen, darüber kommen wir doch nicht hinweg, daß die zwei Jahre längere Kriegszeit und die in dieser Zeit vollzogene wirtschaftliche Umwälzung die Aussichten auf eine möglichst reibungslose Wiedereinstellung der Friedenswirtschaft außerordentlich verschlechtert hat. Man gebe sich doch nicht einer Täuschung darüber hin, daß eine Volkswirtschaft, die in all ihren Bestandteilen so ausgepumpt wurde wie es der Fall ist, nicht anders als nur unter mühseligster Ueberwindung der größten Schwierigkeiten nach und nach in einen dem früheren Verhältnis entsprechenden Zustand zurückgeführt werden kann. Von diesen Schwierigkeiten werden wir ein halbes Jahrhundert lang zu tragen haben. Je weiter wir durch die Verlängerung des Krieges vom alten Zustand abkommen — und das ist ausschlaggebend bei der Beurteilung der Verhältnisse seit der letzten Generalversammlung — desto größer sind die zu überwindenden Widerstände in der Uebergangszeit von der Kriegs- zur Friedensarbeit. Auf alle Fälle ist damit zu rechnen, daß die Anforderungen an unsere Kasse allein in Form von Arbeitslosen-, Kranken-, Streit- und Aufregelungsunterstützungen sehr groß sein werden. Wenn über die etwaige Höhe dieser Anforderungen auch rechnerische Unterlagen fehlen, so verhilft uns immerhin der Umstand, daß wir 1914 in den wenigen Monaten über 4 Millionen Mark Mehrausgaben hatten, zur allergrößten Vorsicht.

Auch für die Möglichkeit einer erneuten Aufhebung eines Teiles unserer Unterstützungen liegen in der Zukunft die Verhältnisse nicht so einfach wie im Jahre 1914. Die Mobilmachung brachte auch sofort die Sturzweile im Wirtschaftsleben und den Augenblick zum Handeln. In der kommenden Krise kann vielleicht die höchste Anforderung an die Hauptklasse des Verbandes dann eintreten, wenn unsere selbstgekauften Kollegen nach jahrelanger Abwesenheit in die Heimat zurückkehren, wo wir neben großen Anforderungen an Arbeitslosen- und Krankenunterstützung von der Notwendigkeit sehen, die volle finanzielle Kraft zur Abwehr drohender Verschlechterungen bereit halten zu müssen. Ob unter solchen Umständen Maßnahmen wie im August 1914 oder Maßnahmen auf dem Gebiet der Beitragsleistung möglich sind, läßt sich heute gar nicht voraussagen. Schon der Gedanke, durch die Rückkehr der Verhältnisse gezwungen zu sein, zum zweitenmal in der Zeit der höchsten Not die Unterstützungszweige herabzusetzen, ist schon zu denken, in einer Zeit, in der tausende unserer Kollegen aus den Kriegszugängen heimkommen in der Hoffnung, im Verband den Freund in der Not zu finden, zeigen die Schwierigkeiten auf, mit denen bei allen Maßnahmen der kommenden Zeit zu rechnen ist und die uns dringend mahnen sollten, heute die Sache nicht allzu leicht zu nehmen. Bei ruhiger und sachlicher Prüfung aller Umstände wird sich kaum ein Kollege der Entschlossenheit finden, daß für uns die kommenden Ereignisse leichter zu meistern wären, wenn wir unter Beibehaltung des jetzigen Zustandes weiter unsere Kräfte nach allen Seiten hin ausgeben, um den Kollegen der Heimkehr bei den kommenden Krisen nur die Erhaltung ihrer Lebensverhältnisse eine starke Hilfe zu bieten und — wenn unsere Befürchtungen nicht eintreten — den heimkehrenden Kollegen die vollen Unterstützungen im Bedarfsfall gestatten zu können.

Die Fragen der weiteren Gestaltung unserer Unterstützungseinrichtungen sind mit die wichtigsten, die unsere Generalversammlung in der nächsten Sitzung, möglichst deshalb, weil die Forderungen dieser

Entscheidungen weit hinaus über die Kriegszeit und das Kriegsende wirken. Man darf deshalb wohl erwarten, daß die Generalversammlung in dieser Sache ihre Entscheidungen entsprechend den Erfahrungstatsachen unserer Finanzentwicklung über die Niederungen des täglichen Kampfes hinweg von höherer Warte aus treffen wird und daß sie bei der von ihr verlangten Zustimmung zu den gestellten Anträgen zum mindesten diese Zustimmung von entsprechendem Erfolg bei der Beitragsleistung abhängig macht.

Otto Steinmayer.

Zum Verbandstag

Die Nr. 19 der Metallarbeiter-Zeitung bringt Zuschriften der Kollegen Fr. Arczynski und R. Wisjell zum Verbandstag. Beide Kollegen bemühen sich, den Lesern der Metallarbeiter-Zeitung die Resolution der Berliner Kollegen in den schmerzhaften Farben vor Augen zu führen. Der Kollege Arczynski fällt dabei gleich mit der Tür ins Haus. Er erblickt in der Berliner Resolution das Programm der Arbeitsgemeinschaft und erklärt: „dieses Arbeitsprogramm“ enthält den giftigen Keim der Zwitterart und der Zersetzung der Gewerkschaften.“ Er spricht von „Wharfedescherei“ und vermutet, daß sich der Antragsteller von der „russischen Revolution“ leiten ließ. (Die Resolution ist lange vor der russischen Revolution eingereicht worden.) Arczynski behauptet dann weiter, daß die Berliner Resolution die Förderung der „Augenblicksinteressen“ und der „Tagesfragen“ zurückstellen wolle, „daß diese unmittelbaren und wichtigsten Lebensfragen der Arbeiter vernachlässigt und die vorrangige Prinzipienreiterei nicht verläugnet wird.“ Dies sei „ein leichtfertiges Spiel mit dem Wohle der Arbeiter!“ Er findet es unverständlich, daß gegenüber diesen „Parteiherdornen“, den Berliner Kollegen keine besseren Berater zur Seite stehen.

Kollege Wisjell wählt eine vornehmere Form. Er erblickt in der Berliner Resolution einen „bewußten Versuch, die Gewerkschaftsbewegung in ein rein politisches Fahrwasser zu leiten“ und hält es für notwendig, „die neupropagierte Richtung scharf aus den Anträgen herauszuarbeiten und zu zeigen, wohin die Fahrt gehen soll.“ Mit den Anwürfen des Kollegen Arczynski wollen wir uns nicht beschäftigen, wir halten es nicht für notwendig, sie zurückzuweisen. Nur das eine, verehrter Kollege Arczynski, sei Ihnen gesagt: Würden Sie den Berliner Kollegen als Berater zur Seite stehen, Sie hätten die fast einmütige Entschliessung nicht beeinflussen können, am allerwenigsten durch den oben zitierten Ton.

Mit dem Kollegen Wisjell sind wir einer Meinung, daß es recht gut wäre, wenn im Verbandsorgan eine gründliche Aussprache über die Berliner Resolution stattfände. Wir wissen aber, und das wird jeder einsichtige Kollege zugeben, daß dies unmöglich ist. Wollten wir es tun, wir würden wochenlang den zur Verfügung stehenden Raum unseres Verbandsorgans in Anspruch nehmen müssen. Dabei würde schließlich eine scharfe Auseinandersetzung nicht zu umgehen sein, wodurch das Ansehen unserer Organisation sicher nicht gehoben würde. Dazu kommt, daß aus bekannten Gründen über manche Dinge nicht so ausführlich geschrieben werden kann wie notwendig wäre.

Betrachten wir uns aufmerksam den ersten Absatz der Berliner Resolution und Wisjells Kritik. Wir finden sofort, welchen Umfang eine gründliche Auseinandersetzung annehmen und in welcher Richtung diese enden würde. Wir müssen uns also mit einer kurzen Erwiderung begnügen.

Wisjell bezeichnet den ersten Absatz der Berliner Resolution als „ein Sammelurteil von Anschauungen der verworrensten Art“, wiperlegt sich dann aber gleich selbst, indem er erklärt: „Man kann nicht einwenden, daß diese Selbstverständlichkeit im ersten Satz des Berliner Antrages nur eine mißglückte Fassung gefunden habe, denn der zweite Satz des Antrages zeigt, daß die Antragsteller bewusst diese Formulierung gewählt haben. Da wird ausdrücklich betont, daß die Organisation sich nicht nur zur Wahrung der der Arbeiterschaft ermahrenden Leiden zu betätigen habe, sondern zur endgültigen Befreiung der Arbeiterschaft.“ Diese Fassung schließt jeden Zweifel aus. Wenn dann Wisjell annimmt, die Berliner Kollegen seien sich über die Konsequenzen ihres Antrages nicht klar geworden, wenn er weiter erklärt, daß „ein großer Teil der Berliner Arbeiterschaft, und auch der Berliner Metallarbeiterchaft, den Worten klaren und nüchternen Denkens verlassen hat und in ein wahres Nebelmeer verschwommen und verworren, von Empfindungen geleiteter Anschauungen geraten ist“, so irrt er sich gewaltig. Die Berliner Kollegen sind sich über die Aufgaben der Gewerkschaften vollständig klar. Weiter wird sich unser Verbandstag mit der Frage beschäftigen müssen, ob das auch bei den Gewerkschaftsführern der Fall ist.

Wisjell beruft sich auf Bebel zur Begründung seiner Ansichten über die Aufgaben der Gewerkschaften. Ob aber Bebel den heutigen Anschauungen Wisjells und anderer Gewerkschaftsführer folgen würde, das wagen wir zu bezweifeln. Auf dem Mannheimer Parteitag sagte Bebel folgendes (Protokoll Seite 298): „Die Gewerkschaftsbücher und -redner haben alle die Pflicht, immer wieder ihren Mitgliedern zu sagen: ihr seid Arbeiter und als solche Staatsbürger, und als Staatsbürger an allen Fragen des Staates und der Gesetzgebung interessiert. Wenn so an der Aufklärung der Arbeiter gearbeitet wird, dann mache ich mich anheischig, ein Gewerkschaftsblatt das ganze Jahr hindurch so zu redigieren, daß das Wort Sozialdemokratie überhaupt nicht fällt und die Leser doch Sozialdemokraten werden. Dies auch zu gleicher Zeit zur Charakterisierung meiner Neutralitätsauffassung. Ich habe allerdings die Anschauung, daß wir die Gewerkschaften nicht zu Parteiministerien machen können und dürfen. Aber ich bin auch der Meinung, daß jeder, der für die Aufklärung der Arbeiter zu wirken hat, ihnen klarmachen muß: ihr seid Arbeiter nicht bloß, sondern auch Staatsbürger, ihr könnt eure Forderungen nur dann erreichen, wenn ihr zugleich völlig gleichberechtigte Staatsbürger seid.“ Bebel erklärt dann weiter, daß, wenn die Gewerkschaftsagitatoren nicht in diesem Sinne handeln, die Masse es ihnen beibringen muß. Auf diesem Standpunkt stehen auch die Berliner Kollegen.

Wisjell gibt seiner Kritik die Ueberschrift: „Gewerkschaft oder berufliche Parteifraktion“, und bezeichnet die Berliner Resolution als „den bewußten Versuch, die Gewerkschaftsbewegung in ein rein politisches Fahrwasser zu leiten“. Wir bebauern diese mangelhafte Objektivität, um eine schärfere Kennzeichnung zu vermeiden. Darum läßt Wisjell den zweiten Absatz der Berliner Resolution ganz außer acht? Um Wisjells Befassung ins richtige Licht zu stellen, sei dieser zweite Absatz der Berliner Resolution nochmals wiedergegeben.

Die Demokratie ist die Grundlage der Organisation. Der Wille der Mitglieder das oberste Gesetz. Die Funktionen können nur das Werkzeug des Willens der Mitglieder sein. Das schließt jede Zensurpolitik aus. Den Mitgliedern muß innerhalb der Organisation das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet sein. Auch müssen die Versuche, den Mitgliedern außerhalb der Organisation eine bestimmte politische Meinung vorzuschreiben, entschieden zurückgewiesen werden. Ebenso wenig darf die Organisation selbst auf eine bestimmte politische Richtung festgelegt werden. Die Stellung der Organisation zu politischen Fragen ergibt sich aus ihrem Charakter.“

Im zweiten Absatz wird also klar ausgesprochen, daß die Organisation nicht auf eine bestimmte politische Richtung festgelegt werden darf. Wie ist es zu erklären, daß trotz dieser klaren Fassung, die selbst ein politisches Stündchen verstehen muß, Wisjell einen anderen Sinn unterstellen kann? Eine Erklärung finden wir, wenn wir die Tätigkeit der Gewerkschaftsinspanzen innerhalb der letzten zwei Jahre verfolgen. Niemand hat mehr Politik getrieben, niemand hat die Gewerkschaften so sicher in ein politisches Fahrwasser geleitet als die Gewerkschaftsführer, Wisjells Freunde. Darum jetzt das Geschrei: „Haltet den Dieb!“

Berichte

Metallarbeiter.

Was an Politik innerhalb der Gewerkschaften getrieben wurde und ob diese Politik dem Bewußtsein der Arbeiter entspricht, das können wir leider nicht so ausführlich wie notwendig im Verbandsorgan erörtern. Wir müssen es uns versagen, Wiffells Kritik und auch alle späteren Kritiken — diese werden ja nicht ausbleiben — erspönd zu widerlegen. Wir hoffen aber, auf dem Verbandstag dazu Gelegenheit zu finden.

Wiffell wundert sich über den „schärfsten Protest“ der Berliner Kollegen gegen die Zustimmung zum Hilfsdienstgesetz. Er versucht nachzuweisen, daß die Mitarbeit und die Zustimmung der Gewerkschaftsführer notwendig war, um die „Militarisierung der Betriebe“ und „eine ganz andere Bedrückung der Arbeiterschaft“ zu verhüten. Demgegenüber empfehlen wir dem Kollegen Wiffell, einmal recht aufmerksam den Artikel von Alexander Schilde „Vom vaterländischen Hilfsdienst“, der in der gleichen Nr. 19 erscheint, durchzulesen. Schilde sagt wenigstens offen und klar, wozu der vaterländische Hilfsdienst gebraucht wird und legt damit die Motive der Mitarbeit und Zustimmung zum Gesetz einwandfrei bloß. Wenn wir dann noch etwas weiter zurückdenken und uns die Debatte im Reichshaushaltsausschuß, im Reichstag und schließlich die Versammlung in den Berliner „Germanialäden“ ins Gedächtnis rufen, wenn wir da hören mühten aus dem Munde des Staatssekretärs bis herab zu den Gewerkschaftsführern, daß das Hilfsdienstgesetz nicht durchführbar sei ohne die Zustimmung der Gewerkschaften so ist wohl die Frage erlaubt: Warum fürchtet man eine „Militarisierung der Betriebe“ oder „eine ganz andere Bedrückung der Arbeiterschaft“, warum gibt man die wichtigsten Rechte der Arbeiterschaft preis, wenn ein solches Gesetz nicht durchführbar ist ohne Zustimmung der Gewerkschaften? Das alles haben unsere Kollegen noch nicht vergessen. Sie erkennen sehr wohl die Tätigkeit der Gewerkschaften und wissen, wozu die Meise geht. Wir überlassen es dem Kollegen Wiffell, zu entscheiden, ob für seine Kritik das Motto zutrifft, das Schilde seinem Artikel „Vom vaterländischen Hilfsdienst“ zu Grunde legt:

„Ich will in vor vertellen, er ist alle Kamellen!“

Zweifellos wird unser nächster Verbandstag vor schwere Entscheidungen gestellt werden. Wie könnte es anders sein. Zwei Jahre der furchtbaren Leiden der Arbeiterschaft liegen hinter uns, wer könnte da der Meinung sein, daß über die Maßnahmen zur Linderung dieser Leiden keine Differenzen bestehen. Eine schwere Zeit steht uns bevor. Der Verbandstag wird die Wege klar und unzweifelhaft vorgezeichnet müssen, die unsere Organisation in Zukunft einzuschlagen hat. Man kann der Meinung sein, daß unsere Organisation die ihr gestellte Aufgabe zufriedenstellend gelöst hat und daß auch in Zukunft alles so weiter gehen kann. Man kann aber auch gegenteiliger Auffassung sein. Notwendig ist, daß den Delegierten aus der weitestgehenden Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, eine Beschränkung würde verhängnisvolle Folgen zeitigen. Wir Berliner kommen mit der ehrlichen Absicht nach Köln, durch sachliche Aussprache die entstandenen Gegensätze zu beseitigen. Wir sind nicht voreingenommen gegen Andersdenkende. Wir erwarten aber auch, daß man unsere Überzeugung achtet, wie wir die der anderen achten. Wenn jeder beiseite von dem Gedanken, die Interessen der Arbeiterschaft zu fördern, dann wird die bevorstehende Tagung ein gutes Resultat zeitigen.

In der Nr. 20 der Metallarbeiter-Zeitung setzt der Kollege A. Wiffell seine Bemühungen fort, aus der Resolution der Berliner Verwaltungsstelle alles Mögliche herauszulesen und auch hinzuzufügen. Während der erste Artikel verhältnismäßig sachlich gehalten ist, läßt der zweite Artikel erkennen, worauf es Wiffell abgesehen hat.

Wiffell ist über die Vorgänge innerhalb der Berliner Verwaltungsstelle nicht richtig informiert, sonst hätte er nicht direkte Umwälzungen schreiben können. Auf welche Informationen stützt sich Wiffell, wenn er zum Beispiel schreibt:

„Weil die von den Mitgliedern gewählten Führer sich scharf gegen Sprengungsabsichten wenden und von dem Recht der freien Meinungsäußerung in gewerkschaftliche Angelegenheiten beruhenden Fragen Gebrauch machen, deshalb der nach fast zwei Jahren erwachte Zorn der im Fahrwasser einer fremden Richtung schwimmenden Berliner Metallarbeiter.“

Heute erheben die Sprengkolonnen offen ihr Haupt, heute glauben sie ihre Zeit gekommen um freie Bahn für ihre zerstörende Tätigkeit fordern zu können.“

So kann nur ein Kollege urteilen, der den Verhältnissen fern steht. Wohl hat Wiffell früher in der Jugendkommission gewirkt, aber dem eigentlichen Organisationsleben steht er fern. Wollten wir besonders Wiffells zweitem Artikel die Antwort geben, die gegeben werden muß, wir mühten über manche Vorgänge berichten, die sich seit dem letzten Verbandstage in Berlin zugetragen haben. Dazu haben wir keine Veranlassung, da ja auf der Verbandsgeneralversammlung genügend Gelegenheit ist.

Mehrere Funktionäre der Berliner Verwaltungsstelle.

Kaiser Verband in der 145. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 145. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungsstellen: Grünberg, Tangermünde, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Wedel-Schulau, Kellertsch-Dorf, Borch, Neustadt a. d. S. und Lindau.

Übersicht über die Zeit vom 6. bis 12. Mai 1917.

Woche	Verwaltungsstellen haben berichtet		Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Davon vom Meer entlassen	Mitgliederabgang überhaupt	Davon vom Meer entlassen	Mitgliederzahl am Ende der Woche	Davon arbeitslos	Samstagsberichterstattung	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
	ja	nein								
1.	33	—	8559	29	117	65	8442	1	0,0	14
2.	28	1	5819	11	30	14	5789	8	0,1	51
3.	31	—	9222	39	42	3	8980	9	0,1	58
4.	51	—	43272	123	261	79	43011	119	0,3	446
5.	79	1	36354	113	197	57	36157	35	0,1	189
6.	39	4	32380	107	237	73	32143	15	0,0	124
7.	34	—	40704	92	334	196	40370	13	0,0	77
8.	26	1	15208	43	133	52	15075	5	0,0	15
9.	47	3	31625	100	270	91	31353	247	0,8	104
10.	38	1	22404	47	123	26	22281	59	0,3	243
11.	1	—	42704	133	53	53	42651	107	0,2	694
Zus.	407	11	308049	843	1797	709	306252	618	0,2	2195

Einzelberichte der im Laufe der Woche Zugereisten, Remontegenommenen und vom Meer Entlassenen.

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 3745 neue Mitglieder aufgenommen. 134 Mitglieder wurden vom Meer entlassen als eingezogen.

4460 Mitglieder waren krank gemeldet, an die 15753. M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 3. Juni der 23. Wochenbeitrag für die Zeit vom 3. bis 9. Juni 1917 fällig ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berlin. In der am 25. März abgehaltenen Generalversammlung der Verwaltungsstelle Berlin stand der Jahresbericht der Ortsverwaltung auf der Tagesordnung. Den gedruckt vorliegenden Bericht erläuterte Cohen mit folgenden Ausführungen: Die Tätigkeit der Ortsverwaltung war durch den noch das ganze Jahr 1916 tobenden Krieg in allen seinen Teilen beeinflusst. Trotzdem kann von einer äußerst umfangreichen Tätigkeit gesprochen werden, zumal ja verschiedene Tätigkeitsgebiete erst durch den Krieg geschaffen worden sind. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresabschluss 54794, darunter 14781 Frauen. Zum Meer eingezogen waren am Jahresabschluss 42137. Als gefallen gemeldet waren bis zum Jahresabschluss 1916 2369 Mitglieder. Es ist festgestellt worden, daß die Zahl der in der Metallindustrie Berlins beschäftigten Personen am Jahresabschluss 1916 140 061 Männer und 139 539 Frauen, zusammen also 279 600 Personen betragen hat. Das bedeutet eine gewaltige Zunahme im allgemeinen, besonders aber ist die Zahl der Frauen sehr stark gestiegen, und wie der Verlauf der ersten Monate des neuen Jahres zeigt, steigt die Zahl immer noch mehr. Das im Jahre 1916 in Kraft getretene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das in den §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 18 von besonderer Wichtigkeit ist, brachte, soweit der § 9 in Frage kommt, für die Metallindustrie Groß-Berlins nur sehr wenig Neues, da wir den Mehrschichtdienst, wie dies im § 9 vorgehoben ist, seit dem Februar 1915 kennen. Die einzige Veränderung, die hier eingetreten ist, besteht darin, daß nicht nur die Betriebe, die Seereservierungen haben, sondern auch alle anderen Betriebe der Metallindustrie durch den Mehrschichtdienst erfaßt sind. Im § 10 des Gesetzes heißt es ausdrücklich, daß da wo Einrichtungen wie der Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins bereits bestehen, dieselben fortbestehen können. Auf unseren Antrag hin ist dann auch das Fortbestehen des Kriegsaussschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins ausdrücklich anerkannt worden. Leider muß aber nun gesagt werden, daß die Behörden versucht verschiedenen Stellen des Gesetzes eine Auslegung zu geben, die dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes widerspricht, der Versuch, für die Betriebe der Seereservierung besondere Schlichtungsausschüsse zu errichten, hat im Gesetz keinerlei Stütze. Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, dagegen Einspruch zu erheben und es darf wohl erwartet werden, daß dem stattgegeben wird. Leider mußte auch im Jahre 1916, selbst nach Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, festgestellt werden, daß die Mißbräuche, die die Unternehmer mit ihrem Verhalten gegen die Metallarbeiter treiben, nicht nachgelassen haben, wie in einer Reihe von Fällen unumwiderrlegbar nachgewiesen ist. Wohl ist es richtig, wenn die Unternehmer, wenn ein Metallarbeiter nicht mehr bei ihnen beschäftigt ist, der in Frage kommenden Militärbehörde hiervon Mitteilung machen, aber daß sie diesen Mitteilungen häufig die Form eines Unschlusses geben, das ist das Unzulässige und zeigt, daß die Unternehmer eine Verhinderung des betreffenden Metallarbeiters beabsichtigen. In manchen Fällen war es ja möglich, diesem Treiben der Unternehmer entgegenzutreten, leider nicht in allen Fällen, so daß wohl gesagt werden kann, unser Verlangen nach größerer Rechtfertigung der Metallarbeiter ist durchaus berechtigt, ebenso wie unsere Forderung an die Militärbehörde, auf einseitige Mitteilungen der Unternehmer hin keinerlei Maßnahmen gegen die Metallarbeiter zu treffen. Die Tätigkeit des Kriegsaussschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins ist im Jahre 1916 äußerst umfangreich gewesen. Es wurden 52 Sitzungen abgehalten mit einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 3 Stunden. Zur Verhandlung angemeldet waren 1550 Beschwerdefälle, davon wurden 257 in der Beschwerdestelle des Verbandes Berliner Metallarbeiter angemeldet, die übrigen in der Beschwerdestelle unseres Verbandes. Die Beschwerdefälle verteilen sich auf alle Berufe. Bei den Einzelfällen, wo es sich um die Forderung eines einzelnen Arbeiters um Erteilung eines Abwehrscheins handelt, ist in 251 Fällen der Abwehrschein erteilt, in 41 Fällen ist der Arbeiter abgewiesen worden, in 720 Fällen war es möglich, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, in den übrigen Fällen wurde entweder festgestellt, daß der betreffende Arbeiter eines Kriegsscheins nicht bedarf oder der Kriegsaussschuß nicht zuständig war. 279mal sind die Beschwerden der Arbeiter vor der Kriegsaussschussung erledigt worden. Das ist ein äußerst günstiges Resultat, da doch der Arbeiter erst dann zum Kriegsaussschuß geht, wenn seine Verhandlungen im Betriebe kein zufriedenstellendes Ergebnis zeitigen. Da hat es dann die Mitteilung, daß die Sache beim Kriegsaussschuß angemeldet ist, bedeutet, daß die Unternehmer entgegenkommender waren und sich mit den Arbeitern verständigt haben. Zu diesen Einzelfällen kommen im Jahre 1916 90 sogenannte Massenfälle, an denen zusammen 7020 Arbeiter beteiligt waren. Der Fall mit der größten Zahl der Beteiligten erstreckte sich auf 1200 Mann. Seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes ist die Zahl der Einzelfälle und der Massenfälle ganz bedeutend gestiegen. Die Befürchtung, daß der Abwehrschein eine Hemmung der Lohnsteigerung bringen würde, ist nicht eingetreten, vielmehr kann gesagt werden, daß Lohnsteigerungen im Laufe des Jahres auf der ganzen Linie erfolgt sind, allerdings nicht in dem Maße, wie die Lebensmittelpreise stiegen. Ob das aber ohne Abwehrschein der Fall gewesen wäre, ist fraglich. Einen Vorwurf hat uns auf dem Gebiet des Hilfsdienstgesetzes gebracht. Während vor dem Gesetz auch Abteilungen und ganze Werkstätten, wenn sie ihre Sache vor den Kriegsaussschuß bringen wollten, ihre Entlassung und den Abwehrschein fordern mußten, ist dies jetzt nicht mehr nötig, der Kriegsaussschuß wirkt als Schlichtungsausschuß auch ohne Forderung des Abwehrscheins, wenn im Betrieb bei den Verhandlungen zwischen Direktion und Arbeiterausschuß eine Verständigung nicht zu erzielen ist. Er, Cohen, habe im Februar 1915 nicht ohne ernste Bedorngnisse seine Zustimmung zu dem Kriegsscheinsabkommen gegeben. Heute könne er sagen, daß seine Befürchtungen glücklicherweise nicht in Erfüllung gegangen sind, er könne wohl sagen, daß unter Berücksichtigung der Umstände, die uns überhaupt veranlassen, unsere Zustimmung zu geben — Umstände, die auch heute noch bestehen — alles, was irgendwo getan werden konnte, zur Wahrnehmung der Interessen der Kollegen geleistet worden ist. Weiblich ist bei weitem nicht alles erreicht, was die Kollegen wünschten, aber das, was im Augenblick geholt werden konnte, ist geholt worden. Er, Cohen, sehe deshalb einer sachlichen Kritik der Ortsverwaltung besonders auf diesem Gebiete mit größter Ruhe entgegen. Er bereue nicht, seine Zustimmung zu dem Kriegsscheinsabkommen vor zwei Jahren gegeben zu haben. Die Ortsverwaltung sei sehr überzeugt, einer sachlichen Kritik standhalten zu können. Bezüglich der Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweise könne das Notwendige im Jahresbericht nachgelesen werden. Von hohem Interesse sei, daß die Stadt Berlin mit dem 1. April 1917 einer städtischen Arbeitsnachweise errichtet habe, dem die paritätischen Arbeitsnachweise angegliedert werden. Es sei diese Maßnahme von äußerster Wichtigkeit und wir werden gut tun, der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiete Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Metallindustrie Groß-Berlins hat im Jahre 1916 keine bedeutenden Ereignisse gezeitigt. Es sei alles seinen vorgezeichneten Weg gelaufen. Einzelne Beschädigten, die den Kriegsaussschuß beschäftigten, sind glatt zur alleinigen Zufriedenheit erledigt worden. Die Zahl der in der Metallindustrie Groß-Berlins beschäftigten Kriegsbeschädigten beträgt 4045, davon 1649 bei ihren früheren Unternehmern, 2396 bei anderen. Es arbeiten 2546 Kriegsbeschädigte in ihrem alten Beruf und 1499 mühten infolge ihrer Verletzung zu einem anderen Beruf übergehen. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Jahre 1916 war, gemessen an der Zahl der Fälle und der Zahl der beteiligten Personen äußerst stark. Wir hatten 212 Lohnbewegungen, daran waren 176 253 Personen beteiligt, darunter waren 91 708 Frauen, also die Mehrzahl der Beteiligten waren Frauen. Es ist das eine neue Erscheinung, die wahrscheinlich mit Rücksicht auf die gewaltig steigende Zahl der beschäftigten Frauen in der

Metallindustrie sich noch öfter zeigen wird. Die Berechtigung der Lohnbewegungen steht allein schon angesichts der gewaltigen Steigerung der Lebensmittelpreise außer allem Zweifel, so daß hierüber kein Wort gesagt zu werden braucht. Geradezu als eine Selbstverständlichkeit muß es wohl auch bezeichnet werden, daß angesichts der recht reichlichen Verdienste der Unternehmer die Lohnbewegungen sämtlich Erfolg hatten. Beweis nicht immer den geringsten Erfolg, aber etwas Erfolg ist eben in jedem Fall herausgesprungen. Seit dem 1. Januar 1917 haben wir bekanntlich auch in Berlin die Hauskassierung. Es kann schon für die ersten drei Monate berichtet werden, daß das Ergebnis ein äußerst erfreuliches ist. Die Zahl der seit Einführung der Hauskassierung eingegangenen Beiträge ist ganz bedeutend gestiegen. Die Tätigkeit unseres Arbeitsnachweises ist zwar gegen das Vorjahr zurückgegangen, aber das hat keine Bedeutung und nicht zurückzuführen können, denn daß nicht mehr Stellen vermittelt wurden, lag am Mangel an Arbeitslosen. Während wir noch im Jahre 1915 23 681 Arbeitslosenmeldungen hatten, waren es 1916 nur 14 733. Danach war auch die Vermittlung. 1915 waren es 14 637 Vermittlungen, 1916 9993. Die Zahl der Meldungen hat also weit stärker nachgelassen als die Zahl der Vermittlungen. Die Summe der geschätzten Erwerbslosenunterstützung, und zwar sowohl bei den Arbeitslosen als auch bei den Kranken ist gegen die Friedensjahre sehr unbedeutend. An Arbeitslose wurden 70 569,77 M. gezahlt, an Kranke 88 139 M. Ein sehr starker Teil dieser Summe fällt auf die Frauen. Die Verjüngungstätigkeit ist im Jahre 1916 ungefähr die gleiche gewesen wie im Jahre 1915. Es fanden statt: 12 902 Sitzungen und Versammlungen, davon 9847 von den Bezirken einberufen, 3855 von den Branchen veranstaltet. Die Bibliothek zeigt ebenfalls die Wirkung des Krieges und der hohen Beschäftigung, indem die Zahl der entliehenen Bücher stark abgenommen hat. Während wir noch im Jahre 1914 106 410 Bände ausgeliehen haben, waren es 1915 nur noch 43 561, in 1916 41 442 Bände. Zum Schluß forderte Cohen nochmals auf, Kritik zu üben an der Tätigkeit der Ortsverwaltung, wo man glaube, daß Kritik angebracht sei, aber man solle sich bei der Kritik an die Tatsachen halten und nicht Erzählungen, die auf ihre Richtigkeit hin nicht geprüft werden können, vorbringen. — Der Kassierbericht, den der Kassierer Henning gab, zeigte, daß die Finanzen des Verbandes sich auch im Jahre 1916 wesentlich verbessert haben. Im Jahre 1916 wurden vereinnahmt einschließlich eines Kassierbesandes zu Beginn des Jahres von 51 054,85 M. 1 589 910,25 M. Der Hauptposten wurden 1 074 009,36 M. überwiesen. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen mit dem Kassienbestand am 1. Januar 1916 von 1 953 522,65 M. 2 673 391,31 M. Der Vermögensbestand der Lokalkasse am Jahresabschluss 1916 war 2 250 539,25 M. — In der Aussprache über den Jahresbericht brachten verschiedene Redner zum Ausdruck, daß man die Tätigkeit und den Fleiß der Ortsverwaltung ja nicht bestritten könne, aber die Tendenz der Tätigkeit entspreche wohl nicht dem Willen der Mehrzahl der Berliner Metallarbeiter. Dieser Wille werde nach Meinung verschiedener Redner von der Leitung nicht genügend beachtet, und es sei deshalb notwendig, daß sich die Mitglieder entschieden gegen die Tendenz der Tätigkeit der Gewerkschaftsinflanz, besonders der Generalkommission, wenden. Auch die Tätigkeit der Gewerkschaftsführer im Reichstage sei zu beklagen. Schließlich wurde gefordert, daß die Verwaltungsstelle Berlin ein besonderes Mitteilungsblatt herausgeben soll, wie dies in den ersten Kriegsmontaten geschehen ist, als wegen Transportschwierigkeiten die Metallarbeiter-Zeitung nicht erschien. Von Brandel wurde ein dementsprechender Antrag eingebracht. Von Hermann und Benz wurden dann einzelne Fälle, die der Kriegsaussschuß beschäftigten, kritisiert. Ein weiterer Kollege schilderte die unhaltbaren Zustände, wie sie augenblicklich noch in den Spandauer Staatsbetrieben bestehen und macht der Verwaltung den Vorwurf, hier nicht energisch genug vorgegangen zu sein. Unter anderem seien es die Bestimmungen des Arbeiterausschusses, die eine große Benachteiligung der in Spandau beschäftigten Arbeiter darstellen. Es müsse hier mit allen Mitteln versucht werden, Veränderung zu schaffen, um herbeizuführen, daß dem berechtigten Verlangen der in Spandau beschäftigten Kollegen endlich einmal Rechnung getragen wird. Wegen vorgeschrittener Zeit mußte nunmehr die Generalversammlung vertagt werden. In der Fortsetzung der Generalversammlung am 15. April wurde zunächst auf die infolge der Vertagung der Protraktion in den Kreisen der Arbeiter mächtig um sich gegriffene Erregung eingegangen und darauf aufmerksam gemacht, daß am nächsten Tage wahrscheinlich Arbeitsniederlegungen im größeren Umfange zu erwarten seien. Cohen erklärte hierzu, daß die Ortsverwaltung beschloffen habe, falls am 16. April früh Arbeitsniederlegungen aus obigem Grunde erfolgen sollten, die Ortsverwaltung die Leitung des Ganzen in die Hände nehmen werde. Diese Erklärung fand einstimmige Zustimmung. Cohen benutzte weiter, die Ortsverwaltung stehe auf dem Standpunkt, daß die Bewegung sich unter Ausschluß aller anderen Dinge im Rahmen der Ernährungsfrage halten müsse. Alles, was außerhalb dieser Frage liege, habe mit der Bewegung nichts zu tun und könne der Sache nur schaden. Auch dies fand einstimmige Zustimmung. Hierauf ging die Generalversammlung zur Beratung des Jahresberichtes über. Siering trat den Kritikern der Redner entgegen und machte besonders darauf aufmerksam, daß die eingebrachte Resolution nicht verhandelt werden könne, unter anderem auch aus Geschäftsordnungsgründen nicht. Zwei andere Redner kritisierten sodann wieder die Tätigkeit der Ortsverwaltung. Weil Cohen in verschiedenen Dingen anderer Auffassung sei als die Mehrheit der Kollegen, könne er nicht wieder gewählt werden. Im Schlußwort wies Cohen die gegen ihn und die Verwaltung gerichteten Vorwürfe im einzelnen zurück, soweit dies nicht vorher schon von Siering geschehen war. In Spandau habe die Verwaltung getan, was angesichts der schwierigen Verhältnisse möglich war. Seine Haltung und die Haltung der Verwaltung sei in den grundsätzlichen gewerkschaftlichen Fragen seit Beginn des Krieges keine andere geworden und könne es auch nicht werden, da die Gegenstände zwischen Unternehmern und Arbeitern durchaus immer noch in derselben Form bestehen, wie dies ebendert der Fall war. Wenn sich infolge des Krieges die Lakti etwas geändert habe, so nicht wegen irgendwelcher grundsätzlicher Veränderungen, sondern weil wegen der durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Umstände sich eine andere Haltung bei Wahrnehmung der Interessen der Kollegen notwendig machte. Nach wie vor sei er der Meinung, daß die Gewerkschaften an ihren alten Grundätzen festhalten haben. Zu einer Änderung liegt kein Anlaß vor, aber die Tätigkeit der Gewerkschaften müsse sich nicht nach irgendwelchen politischen Parteiforderungen richten, sondern müsse sich der jeweiligen Lage auf wirtschaftlichem Gebiet anpassen. Er, Cohen, wolle nicht, daß die gewerkschaftlichen Organisationen in den Dienst irgendwelcher politischen Strömungen geraten, sondern sei der Meinung, daß die Gewerkschaften selbständige Organisationen bleiben müssen, nur dann können sie mit genügendem Nachdruck ihre Aufgaben erfüllen, das heißt die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter wahrnehmen. — Schließlich wurde noch eine Resolution in Sachen eines unter unwürdigen Umständen eingezogenen Mitgliedes dahin erledigt, daß man die Regelung dieser Angelegenheit der Konferenz von Betriebsvorsteher, die am nächsten Tage in Sachen der Lebensmittelfrage zusammenzutreten hatte, überweise. — Wiederum war die Zeit soweit vorgeschritten, daß sich eine Vertagung notwendig machte. Das Wiedertragen der Generalversammlung wurde durch bekannte Ereignisse etwas verzögert und konnte deshalb erst am 6. Mai geschehen. Siering gab bei Eröffnung die verschiedenen Umstände bekannt, die die Generalversammlung verzögert hatten. Loß beantragte, mit Rücksicht auf verschiedene Umstände die Wahl des 1. Bevollmächtigten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu vertagen. Siering schloß sich dem an. Es wurde dementsprechend beschloffen. Zum zweiten Kassierer wurde dann Karl Schmidt gewählt. Da für die Wahl der Redoceren und Beisitzer mehr Vorschläge die Unterzeichnung der Generalversammlung fanden, als Personen gewählt werden sollten, konnte die endgültige Wahl nicht erfolgen, es machte sich statutengemäß die Bornahme einer Nachwahl notwendig. Der

